

# Satzung

## der Ortsgemeinde Gommersheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)

vom 02. April 2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuer-  
gesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden  
 Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02. April 2025 folgende Satzung beschlos-  
 sen:

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Gommersheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine  
 Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den  
 Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2

#### Hebesätze

Die Ortsgemeinde Gommersheim setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 355 v.H.
  - b. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 465 v.H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf 395 v.H.

der Steuermessbeträge.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt bis zur öffentlichen Bekanntma-  
 chung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, längstens jedoch bis zur  
 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Gommersheim, den 02. April 2025



Barbara Haag  
Ortsbürgermeisterin